

Berlin, den 3. Dezember 1923

A. 102.

Niederschrift



Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle auf Grund des Widerrufsanspruchs des Hessischen Ministeriums des Innern gegen die Zulassung der öffentlichen Vorführung des Films "Die Tänzerin Barberina".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Genstat (Lichtspielgewerbe)  
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)  
Baake und  
Frau Rötger (Volkswohlfahrt & Jugendpflege)  
als Beisitzer.

Die Hessische Gesandtschaft in Berlin, die von der Verhandlung in Kenntnis gesetzt worden war, hatte einen Vertreter nicht entsandt.

Nach Besichtigung des Films wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Widerrufsanspruch wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Widerrufsanspruch war wie folgt begründet: Der Film enthält eine grosse Anzahl von Bildfolgen, die über das im Spielfilm übliche Mass hinaus gegen die elementarsten Forderungen der Sittlichkeit, des religiösen Empfindens und des künstlerisch Wertvollen verstossen. In einer Reihe von Bildern werde eine Liebesscene in einer Kapelle vorgeführt, bei der in den Grossaufnahmen der widerlich lästerliche Blick des Verführers mit Absicht krass betont werde. Die Mutter der Tänzerin trete in den verschiedensten Szenen als Kupplerin ihrer Tochter auf. Eine allerdings kurze, doch hinreichend erkenntliche Aufnahme stelle die Tänzerin mit einem Fürsten im Bett liegend vor. Besonders breitspurig werde das wollüstige Behagen und Mienenspiel der Höflinge beim Prüfen der weiblichen Formen und beim Lorgnettieren nach den Beinen der Tänzerin dargestellt. Auch sei in geradezu widerlicher Weise das Katzbuckeln der Höflinge vor verschiedenen Majestäten wiedergegeben. Der

des Films betone, wo sich nur irgend Gelegenheit bietet, das Grobsinnliche.

Die Filmoberprüfstelle hat dem Widerrufsantrag aus folgenden Gründen nicht stattzugeben vermocht. Es darf als unbedenklich zutreffend bezeichnet werden, dass die gerügten Bildfolgen, sobald man sie aus dem Sinn und Zusammenhang des Films herauslöst und einzeln betrachtet, eine entsittlichende Wirkung auslösen können. Entscheidend ist aber für jeden Fall die Gesamtwirkung eines Films: Der vorliegende Film schildert den Lebensgang der Tänzerin Barberina; sie wird als junges Mädchen von einem italienischen Tanzmeister entdeckt, der sie mit Hilfe ihrer Mutter zwingt seine Geliebte zu werden. Er führt die junge Tänzerin an den französischen Hof, wo sie von den Höflingen umworben und in Liebesabenteuer verstrickt wird. Bei einem Gastspiel in London lässt sie sich von einem Lord nach Venedig entführen, obwohl sie sich vertraglich verpflichtet hat in dem Ballett des Königs von Preussen in Potsdam aufzutreten. Der König von Preussen schafft aus diesem Kontraktbruch eine politische Angelegenheit; die Tänzerin wird zwangsweise nach Potsdam geschafft und wird die Geliebte des Königs. Um diese Schilderungen zu geben, musste der Film auch die Zeitverhältnisse des 18. Jahrhunderts, die Unbedenklichkeit und Frivolität in Liebesangelegenheiten, die höfische Mode, mit Tänzerinnen Liebschaften zu haben, wenigstens andeutend berücksichtigen. Die Gesamtwirkung des Films ist danach ein kulturgeschichtliches Bild, dass der Reize eines Unterhaltungsspiels nicht ermangelt.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.

Berlin, den 12. Dezember 1923.

Das Büro der Filmoberprüfstelle.

*J. Buhse*